



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. April 2022

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>198 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein S. 261</p> <p>199 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung eines immissionsrechtlichen Vorbescheids vom 06.04.2022 für die Errichtung einer Salzschlackenaufbereitungsanlage der Firma Real Alloy Germany GmbH S. 263</p> <p>200 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 265</p>	<p>201 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 266</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>202 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 267</p>
--	---

Beilage zu Ziffer 198 (farbig)

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>198 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein</p>
--

Bezirksregierung
32.01.02.01-03. RPÄ

Düsseldorf, den 19. April 2022

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

Anlass für die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein ist die Planung der Stadt Monheim am Rhein, einen Bereich im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen südlich der Alfred-Nobel-Straße als Gewerbestandort zu nutzen. Die Planung soll der Deckung des kommunalen Bedarfs dienen und Betriebserweiterungsflächen für die Firma Bayer umfassen.

Vorgesehen ist die Festlegung des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 8,4 ha als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB). Die Festlegung soll im direkten Anschluss an den an der Stadtgrenze zu Leverkusen bestehenden Gewerbestandort, der im RPD bereits als GIB festgelegt ist, erfolgen. Die bisherigen zeichnerischen Festlegungen von „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) und „Regionalem Grünzug“ (RGZ) sollen in diesem Bereich entfallen.

Gleichzeitig soll die innerhalb des GIB liegende Festlegung einer Schienentrasse um ca. 160 m zurückgenommen werden, um weiterhin – wie grundsätzlich bei Schienenanbindungen von GIB – nur die Einfahrtsituation in den GIB, nicht aber den weiteren Verlauf innerhalb des Gebietes darzustellen.

Ferner soll zur Klarstellung im südlichen Bereich des Monbag-Sees die faktisch bereits gegebene Bestandssituation mit einer zeichnerischen Festlegung als Oberflächengewässer nachvollzogen werden.

Ursprünglich war die Festlegung des GIB in einer Größenordnung von ca. 18 ha vorgesehen. Gleichzeitig sollte die innerhalb des GIB liegende Festlegung einer Schienentrasse um ca. 300 m zurückgenommen werden. Eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgte zu diesem ersten Entwurf bereits in der Zeit vom 16. April bis einschließlich 15. Juni 2021.

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 88. Sitzung am 24. März 2022 unter TOP 8 beschlossen, die Verwaltung zu bitten, die Verfahrensunterlagen so anzupassen, dass eine zusätzliche GIB-Festlegung mit einem Umfang von nur ca. 8,4 ha in den RPD aufgenommen wird. Die Festlegung soll sich an dem im Umweltbericht (Stand: Januar 2021) in Kapitel 3.7, Abbildung 4, enthaltenen Zuschnitt („3 Alternative – Bereich einer verkleinerten GIB-Neudarstellung“) orientieren; außerdem soll ein Abstand von 300 m zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“ eingehalten werden. Gleichzeitig soll die zeichnerische Festlegung der Schienentrasse gegenüber dem bisherigen Entwurf wieder so weit verlängert werden, dass sie bis in den GIB hineinragt. Auf dieser Grundlage soll eine erneute Offenlage und Verfahrensbeteiligung durchgeführt werden.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurden der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht an verschiedenen Stellen geändert.

Die – aktualisierten – geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

siehe Beilage zu Ziffer 198

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen haben innerhalb der unten genannten Frist – entsprechend § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht.

Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde vom 16. April bis zum 15. Juni 2021 eingegangen sind, werden dem Regionalrat vor seiner abschließenden Beschlussfassung über die Regionalplanänderung vorgelegt. Sie gehen somit auch ohne ein erneutes Einreichen in die Endabwägung ein.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen

Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde abgesehen und die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

**13. Mai bis einschließlich 13. Juni 2022
(Auslegungsfrist)**

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen auf den Internetseiten des Kreises Mettmann (<https://www.kreis-mettmann.de/Offenlegung>) verlinkt.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 PlanSiG können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen an folgender Stelle eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Regionalplanungsbehörde

Raum 363

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3828

Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),

- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch beim Kreis Mettmann können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Kreis Mettmann, Goldberger Straße 30, 40822 Mettmann) eingereicht werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen – nach Terminabsprache per E-Mail an VL-Koordinierung@kreis-mettmann.de oder telefonisch unter 02104 99-2606 bei Frau Steinhof oder unter 02104 99-2615 bei Frau Müller – zu übergeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf und beim Kreis Mettmann nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontaktdaten: siehe oben); im Übrigen wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 261

199 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung eines immissionsrechtlichen Vorbescheids vom 06.04.2022 für die Errichtung einer Salzschlackenaufbereitungsanlage der Firma Real Alloy Germany GmbH

Bezirksregierung
53.03-9000726-0001-G9-0019/21

Düsseldorf, den 19. April 2022

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung eines immissionsrechtlichen Vorbescheids vom 06.04.2022 für die Errichtung einer Salzschlackenaufbereitungsanlage der Firma Real Alloy Germany GmbH auf dem Betriebsgrundstück an der Aluminiumstraße 3 in 41515 Grevenbroich

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3 in 41515 Grevenbroich mit Datum vom 06.04.2022 einen Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 9 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.10.1.1 und 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) der Vorbescheid über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke mit einer Kapazität (Input) von 72.000 t/a in der Trockenaufbereitung und 70.000 t/a in der Nassaufbereitung durch:

- Standort der Anlage und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
- Festlegung von Emissionswerten und Emissionsminderungsmaßnahmen nach TA Luft und BVT-Schlussfolgerungen
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich luftfremder Stoffe, Gerüche und Schallimmissionen

auf dem Werksgelände in Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstück 140 erteilt.

Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung oder Änderung der Anlage oder von Teilen der Anlage.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid zur Errichtung einer Salzschlackenaufbereitungsanlage ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen, Gerüchen und Lärm.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **29.04.2022** bis einschließlich **12.05.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadtverwaltung Grevenbroich, 2. Etage, Zimmer 212, Neues Rathaus, Ostwall 4 - 12, 41515 Grevenbroich

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle und nachfolgenden Kontaktdaten:

Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211 / 475-9334,
E-Mail: michael.gratzfeld@brd.nrw.de
Stadtverwaltung Grevenbroich:
Telefon-Nr.: 02181 / 608-440,
E-Mail: esther.borsing@grevenbroich.de

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucherinnen und Besucher.

Beim Besuch der Bezirksregierung Düsseldorf gilt während des gesamten Aufenthaltes eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs bei der Stadtverwaltung Grevenbroich der Homepage der Stadt Grevenbroich zu entnehmen oder telefonisch unter 02181/608-0 zu erfragen.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 263

200 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.04-9350370-0020-A15-0013/22

Düsseldorf, den 13. April 2022

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der HD9 durch Anpassung der Sicherheitsventile und Errichtung und Betrieb eines Zyklonabscheiders 522.49F014, Abt 522

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich

aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes nach Störfall-Verordnung wurden Maßnahmen erkannt, die zum Erreichen des Standes der Anlagensicherheit erforderlich sind. Diese Maßnahmen wurden von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen mit erarbeitet und bewertet.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Hydrierung HD9 durch Anpassung vorhandener Sicherheitsventile und Errichtung und Betrieb eines Zyklonabscheiders. Diese Maßnahmen dienen der Erhöhung der Anlagensicherheit.

Die hier angezeigten Änderungen sind ohne Einführung neuer Stoffe, ohne eine Änderung von genehmigten Produktionsverfahren oder einer Änderung der genehmigten Produktionskapazität verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 265

201 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-9350370-0020-A15-0053/22

Düsseldorf, den 14. April 2022

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der HD7 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen), Abt 522

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der HD7 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen), Abt 522.

Die angezeigten Maßnahmen bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtungen) führen zu einer Verbesserung und Erweiterung der Sicherheitstechnik. Es werden neue zusätzliche PLT-Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen eingebaut. Vorhandene PLT-Betriebs- und Überwachungseinrichtungen werden erweitert bzw. verbessert hinsichtlich der Erhöhung des Sicherheitsintegritätslevels (SIL) bei der entsprechenden Einrichtung. Durch die angezeigten Maßnahmen erfolgt ein Anpassen der Sicherheitstechnik in Bezug auf die funktionale Sicherheit der Anlage nach IEC 61508/61511.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im

Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 266

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

202 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Wesel, den 12. April 2022

„Der vom LZPD NRW am 10.12.2018
ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. **1818716**
ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.“

Im Auftrag



Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.267

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf